



Baugenossenschaft

für neuzeitliches Wohnen

Depositenkasse Reglement 2023

Depositenkasse Reglement

Gültig ab 1. Januar 2023

Gestützt auf den Artikel 15 f der Statuten der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen (bgnzwo) erlässt der Vorstand der bgnzwo das folgende Reglement.

Hinweis: Der Einfachheit halber werden nur männliche Formen verwendet, wobei die weiblichen mitgemeint sind.

1. Zweck

Gestützt auf Art. 15 f der Statuten führt die Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen (im Folgenden Genossenschaft genannt) eine Depositenkasse. Mit den Einlagen der Depositenkasse wird ein Beitrag zur Finanzierung der Siedlungen sowie allfällig weiterer Projekte im Sinne der Genossenschaft geleistet. Mit der Möglichkeit von Depositen-Zahlungen soll auch den Mitgliedern der Genossenschaft eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Depositen werden nur von Mitgliedern der Genossenschaft mit Wohnsitz in der Genossenschaft entgegengenommen. Für die Kontoeröffnung muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.

Die Konten sind immer auf eine Person bezogen (Vollmachten siehe unter 8.1).

Mitglieder der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallende Anteilkapital und gegebenenfalls Pflichtdarlehen voll einbezahlt haben.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 5'000. Nach Eingang des ersten Betrages wird das Konto eröffnet. Dieses lautet auf den Namen des Begünstigten.

3. Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen, Zwischenbächen 94, 8048 Zürich, IBAN Nr. CH84 0900 0000 8000 1680 4 geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

3.2 Zahlungen werden elektronisch abgewickelt, es besteht kein Bargeldverkehr. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.

3.3 Nach Eingang jeder Einzahlung erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung.

3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu lasten des Kontoinhabers.

3.5 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100'000.

3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

3.7 Die Genossenschaft kann vom Kontoinhaber eine Bestätigung verlangen, dass das einbezahlte Geld aus legalen Quellen stammt.

3.8 Von Staatsbürgern der USA können keine Einzahlungen entgegengenommen werden.

4. Auszahlungen

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Mindeleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 50'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- ab CHF 50'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Tranchen eines Depositenkontos gekündigt werden. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– in Rechnung gestellt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Die Genossenschaft kann die eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen unter Ziffer 4.1 kündigen.

4.5 Die Genossenschaft kann Konten, die einen Kontostand unter CHF 1'000 aufweisen, mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat aufheben.

4.6 Bei wesentlichen Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ist einzuhalten.

4.7 Wird die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beendet und/oder das Mietverhältnis aufgelöst, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem bis zum Betrag der Höchsteinlage (CHF 100'000) weiter verzinst. Ab Erreichen des Betrags der Höchsteinlage wird der Zins ausbezahlt.

5.3 Der Vorstand der Genossenschaft setzt die Zinssätze fest.

5.4 Für Einlagen bis CHF 100'000 ist der Zins 0.75% tiefer als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen.

5.5 Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

5.6 Änderungen der Zinssätze werden dem Kontoinhaber vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt.

5.7 Der Zinssatz darf nicht negativ sein.

6. Kontoauszug

Im Januar erhält jeder Kontoinhaber einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Von dem Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von dem Kontoinhaber, dem gesetzlichen Vertreter oder dem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Bei Zinsverlusten basierend auf mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositionsguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger zustehen.

8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers. Sämtliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt, ausser der Kontoinhaber verlangt ausdrücklich Schriftlichkeit.

8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Jahresrechnung der bgnzwo und damit verbunden der Ausweis der Depositenkasse wird durch die gesetzliche Prüfstelle im Rahmen der eingeschränkten Revision geprüft.

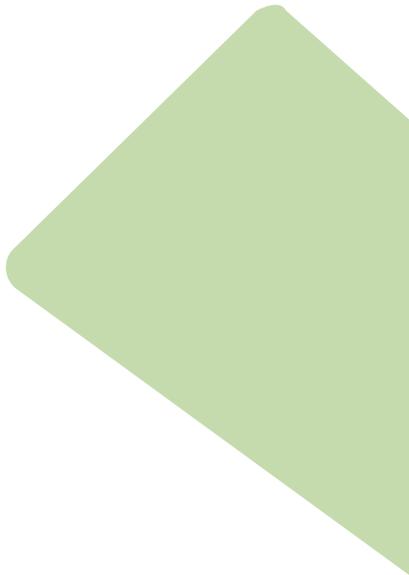
8.8 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Depositenkasse vom 01. Oktober 2014 und ist an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2019 in Kraft gesetzt worden.

Änderungshistorie: Dieses Reglement ersetzt das Reglement Depositenkasse vom 10. Dezember 2019 und wurde an der Vorstandssitzung vom 05. Juli 2022 genehmigt und wird auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Nachdruck 15. November 2023



**Baugenossenschaft
für neuzeitliches Wohnen**

www.bgnzwo.ch